

# Kanalgebührenordnung

## der Gemeinde Nikolsdorf

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2002 beschlossen, auf Grund der Ermächtigung durch § 15 Abs. 3, Ziffer 5, FAG 1997, BGBl. Nr. 201/1996, folgende Kanalgebührenordnung zu erlassen:

### § 1

#### Gebührenarten

---

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Errichtung, Erhaltung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der örtlichen und regionalen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsteht, Benützungsgebühren in Form von

- a) Anschlussgebühren
- b) Erweiterungsgebühren
- c) laufenden Gebühren (Kanalbenützungsgebühren) und Zählergebühren

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

---

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage.
2. Bei Zu-, Um- und Wiederaufbauten entsteht die Gebührenpflicht mit Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides in dem Maße, in dem die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.
4. Im Falle der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Baulichkeiten im Bereich der Gemeindekanalanlage sowie auch der regionalen Verbandanlage oder sonstiger Ursachen, die eine Kostenabdeckung der von der Gemeinde zu leistenden Eigenmittel nicht gewährleisten, behält sich die Gemeinde das recht vor, die Entrichtung einer Erweiterungsgebühr zu verlangen. Diese Gebührenpflicht gilt sinngemäß für alle Anschlussnehmer gemäß oben angeführtem Absatz 1.

### § 3

#### Berechnung der Anschlussgebühr

---

1. Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe der Bruttogrundrissfläche aller Geschosse gemäß der ÖNORM B-1800 (einschließlich Mauern) für jedes angeschlossene Objekt. Die Bruttogrundrissflächen von Kellern sowie ausgebauten Dachgeschossen zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage.  
Nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind Grundflächen für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Geräteschuppen, Holzschuppen, Garagen, gewerbliche Produktionshallen und nicht bewohnte Nebengebäude, wenn diese keinen Kanalanschluss aufweisen.  
Soweit die Bruttogrundrissfläche eines Objekts 260,7 m<sup>2</sup> übersteigt, beträgt die Anschlussgebühr für den übersteigenden Teil nur mehr 25 % der je m<sup>2</sup> festgesetzten Anschlussgebühr.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 11,63 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, in Beachtung der Förderungsrichtlinien des Landes Tirol derzeit mindestens € 3.031,94 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen in der Höhe der Anschlussgebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes.

### § 4

#### Benützungsgebühren

---

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage und anteilmäßig für die Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden eine laufende Benützungsgebühr.

### § 5

#### Berechnung der Benützungsgebühr

---

1. Bemessungsgrundlage der laufenden Benützungsgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung bzw. eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitung auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken. Als Mindestbemessungsgrundlage wird pro Objekt eine jährliche Wassermenge von 50 m<sup>3</sup> festgesetzt.

2. Soweit noch kein Wasserzähler vorhanden ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr von der Gemeinde einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerks bzw. Inhaber eines Baurechts) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit zu ermöglichen. Der Einbau und Austausch der Wasserzähler obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer (Verfügungsberechtigte) hat das Betreten des angeschlossenen Grundstückes und des Gebäudes zum Zwecke von Einbau oder Austausch von Wasserzählern sowie für Reparatur- und Kontrollarbeiten durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte zu dulden.
3. Der Bezug von Nutzwasser für Stallungen und Gartenbewässerung (sofern dieses nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird), kann über einen weiteren Wasserzähler (Subzähler) erfasst werden. Dieser zusätzliche Wasserzähler ist beim Gemeindeamt zu beantragen und ist dafür eine zusätzliche Zählergebühr zu entrichten. Für diese Wassermenge ist keine laufende Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
4. Die laufende Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) beträgt € 2,00 pro m<sup>3</sup> verbrauchten Trinkwassers zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.
5. Die Gebühr für die Wasserzähler gemäß Punkt 2 und 3 beträgt pro Jahr und Zähler € 5,80 zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

## § 6

### Fälligkeit und Entrichtung der Anschlussgebühr

---

1. Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und wird gemäß § 2 dieser Verordnung fällig.  
Für die Zahlung bestehen folgende Möglichkeiten:  
Zahlung des Gesamtbetrags innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides oder  
Zahlung mit folgenden Teilfälligkeiten:  
60 Prozent der festgesetzten Gesamtgebühr binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides,  
20 Prozent der festgesetzten Gesamtgebühr 1 Jahr nach Zustellung des Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von +3 Prozent,  
20 Prozent der festgesetzten Gesamtgebühr 1 ½ Jahre nach Zustellung des Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von +5 Prozent.
2. Die Benutzungsgebühr wird jährlich festgesetzt und mit Stichtag 30.06. eines jeden Jahres ermittelt.
3. Die Vorschreibung und Einhebung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) in der geltenden Fassung.

## § 7

### Gebührenschnldner – gesetzliches Pfandrecht

---

Schnldner der Kanalgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schnldner der Kanalgebühren.

Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 8

### Meldepflicht

---

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, jede Erweiterung am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage zu Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Ebenso ist ein Eigentumswechsel der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## § 9

### Inkrafttreten

---

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 23.12.2002 in Kraft.

Nikolsdorf, 05.12.2002



Der Bürgermeister

Gotthard Brandstätter